

# Stadt Meschede Ortsteil Bergerhütte

## Ergänzungssatzung für den nördlichen Teilbereich im Ortsteil Bergerhütte gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

### Teil A -Planzeichnung-



Gemarkung: Berge  
Flur: 4

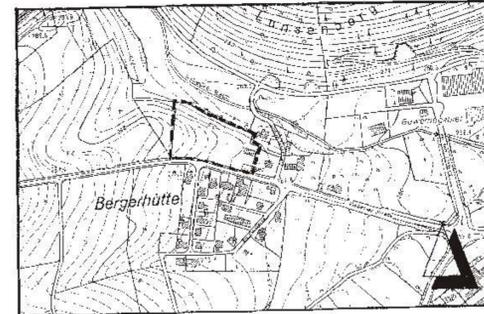


### Teil B -Text-

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2111), in der zur Zeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 696/SGVNW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede diese Satzung über einzelne Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen sind (Ergänzungssatzung), am ... beschlossen.

#### § 1

1. Die Grenzen dieser Ergänzungssatzung sind in dem nachfolgenden Übersichtspl. Maßstab 1 : 5.000 dargestellt:



2. Die Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 (Teil A), der Teil B -Text- mit Festsetzungen, Kennzeichnungen und sonstigen Darstellungen sowie die Verfahrensvermerke sind Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

1. **Festsetzungen**  
Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 und Satz 5 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

1.1 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

--- Hintere Baugrenze (zum Schutz der Steilböschung)

1.2 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

--- Abw. Abwasserleitung (unterirdisch)

1.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

--- H.V.E. Mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen.

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

--- Mischfläche --- öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

1.5 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Ausgleichsmaßnahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1 a BauGB) für die in den erbezogenen Außenbereichsflächen im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB projektierten Eingriffe in Natur und Landschaft durch Überbauungen und Erschließungsanlagen.

Umgrenzung von privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Diese Flächen sind mit standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten flächenhaft zu bepflanzen:

Empfohlene Baum- und Straucharten:	
<b>Baumarten:</b>	<b>Straucharten:</b>
Bergahorn	Hartriegel
Esche	Hassel
Stieleiche	Waldahorn
Feldahorn	Holunder
Rotbuche	Fagus sylvatica
Hainbuche	Carpinus betulus
Wildkirsche	Prunus avium
Winterlinde	Tilia cordata
	Cornus sanguinea
	Corylus avellana
	Crataegus monogyna
	Sambucus nigra
	Heckenkirsche/Lonicera xylosteum
	Schilpe
	Prunus spinosa
	Himbeerrose
	Rosa canina
	Salweide
	Salix caprea

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Bäume und Sträucher sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Pflanzungen sind als mehrreihige Reihenpflanzungen anzulegen. Die Herausbildung einer dichten Heckenstruktur ist anzustreben. Der Pflanzabstand in der Reihe und der Reihenabstand beträgt 1,00 m.

Des Weiteren ist je angefangene 250 qm Grundstücksfläche im Baugrundstück ein standortgerechter heimischer Laubbau wie oben angegeben oder ein Obstbaum wie unter 1.7 angegeben (Fluchstamm) zu pflanzen.

1.6 Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

● Standort eines zu erhaltenden Einzelbaumes

1.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie dazugehörige Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1 a BauGB) für die in den einbezogenen Außenbereichsflächen im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB projektierten Eingriffe in Natur und Landschaft durch Überbauungen und Erschließungsanlagen.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, privat Anzupflanzende private Obstwiese, Hochstämme; Pflanzabstand 10m x 10m.

Für die Anpflanzung von Obstbäumen seien folgende Arten benannt und empfohlen:

Bodenständige, hochstämmige, virusgesteete Arten und Sorten aus dem "Programm zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen in NRW" 1990 wie folgt:

**Äpfel:** Biesterfelder Renette, Bitterfelder Sämling, Bchnapfel, Dülmener Rosenapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Graue Französische Renette, J-hauapfel, Jacob Lebal, Kaiser Wilhelm, Kardinal Bea, Luxemburger Renette, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Roter Sternrenette, Roter Trierer Weinapfel, Schöner aus Roskoop, Schöner aus Norhausen, Winterglockenapfel, Winterambur

**Birnen:** Doppelte Philippbirne, Gallerts Butterbirne, Gute Graue, Köstl. aus Charneu, Neue Pcteau, Speckbirne, Westf. Glockenbirne

**Süßkirsche:** Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Vogelkirschen-Sämling (wurzelecht)

**Pflaumen/ Zwetschen:** Große Grüne Reneklade, Hauszweitsche (großfrüchtiger Typ), Wangenheims Frühzweitsche

**Walnüsse:** alle gängigen Sorten, Walnuß-Sämling (wurzelecht)

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

#### 2. Kennzeichnungen

--- Kennzeichnung der Außenbereichsflächen im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, welche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden

#### 3. Sonstige Darstellungen (Darstellungen ohne Normencharakter)

--- vorhandene Gebäude

--- vorhandene Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude sowie Garagen

--- unterirdische Trinkwasserleitung

--- unterirdische Schmutzwasserleitung

--- Flurstücksgrenze

z.B. 42 vorhandene Flurstücksnummer

FL 4 vorhandene Flurnummer

▲ Nordpfeil

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

### Verfahrensvermerke

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Meschede,

Der Rat der Stadt Meschede hat am ... über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede,

Der Bürgermeister

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Ergänzungssatzung am ... in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Diese Satzung kann während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Meschede eingesehen werden.

Meschede,

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am ... beschlossen, daß im nördlichen Teilbereich des Ortsteiles Bergerhütte eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden soll.

Meschede,

Bürgermeister:

Schiffsführer:

#### Ermächtigungsgrundlagen:

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2111) in der zur Zeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 696/SGVNW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede diese Ergänzungssatzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) und Verfahrensvermerke am ... beschlossen.

Meschede,

Der Bürgermeister

#### Bescheinigung

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede,

Stadt Meschede

Der Stadtdirektor

im Auftrage

Gem. § 13 Nr. 2 BauGB ist den betroffenen Bürgern durch Bekanntmachung Gelegenheit zur Stellungnahme während einer Bürgerinformationsveranstaltung am ... und anschließend in der Zeit bis einschließlich ... gegeben worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Meschede Nr. ... vom ...

Meschede,

Der Stadtdirektor

Diese Ergänzungssatzung ist gem. § 34 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 2 und 4 BauGB von der Höheren Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom ... genehmigt worden.

Amsberg,

Die Bezirksregierung

im Auftrage

#### Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Gem. § 13 Nr. 3 BauGB sind die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ... um Stellungnahme bis zum ... gebeten worden.

Meschede,

Der Stadtdirektor

Meschede  
Hochsauerland

Stadt Meschede  
Der Stadtdirektor  
in Vertretung

( Hess )  
Erster Beigeordneter

**Ergänzungssatzung  
für den nördlichen Teilbereich  
im Ortsteil Bergerhütte**

Ortsteil: Bergerhütte

Aufgestellt: Planungsamt der Stadt Meschede, 07.10.1998

( Dörte lmann )

Sachbearbeiter: Quast	Gezeichnet: Wiene
Geändert:	Maßstab: 1:1.000
Geändert:	Plannummer: 15
Geändert:	